

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrichtung und Zusammensetzung¹

§ 1. Die Universität Klagenfurt richtet gemäß § 42 Abs. 2 UG 2002 einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein.

Aufgaben

§ 2. Aufgabe des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

Zusammensetzung

§ 3. (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 11 Mitgliedern, jedes Mitglied hat ad personam ein Ersatzmitglied.

(2) Von den im Senat vertretenen Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1–4 UG 2002 entsenden die Professorinnen und Professoren und das wissenschaftliche Personal 6, die allgemeinen Bediensteten 3 Mitglieder und die Studierenden 2 Mitglieder.

(3) Die Gruppen entsenden ferner die jeweils gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(4) Hinsichtlich der Entsendung der Gruppen der Professorinnen und Professoren und des sonstigen wissenschaftlichen Personals soll auf eine Repräsentanz der bestehenden Organisationseinheiten (mindestens je 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus dem IFF) zu geachtet werden, sofern dies aufgrund der Kandidat/inn/enlage möglich ist.

Funktionsperiode

§ 4. Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entspricht der Funktionsperiode des Senats und endet mit der Konstituierung des jeweils nachfolgenden Arbeitskreises.

Entsendung

§ 5. (1) Mit der Organisation und Durchführung der Entsendung durch die im Senat vertretenen Gruppen ist der/die jeweils amtierende Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beauftragt.

(2) Die anstehende Neubesetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss zeitgerecht vor Beginn einer neuen Funktionsperiode des Senats unter Angabe einer angemessenen Frist für die Abgabe einer Kandidaturerklärung öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden. In der Ausschreibung sind Frauen und Männer gleichermaßen zur Kandidatur aufzufordern.

(3) Kandidaturerklärungen sind schriftlich beim amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzureichen.

(4) Der amtierende Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erstellt einen Entsendungsvorschlag entsprechend den in § 3 festgelegten Grundsätzen jeweils für die im Senat vertretenen Gruppen. Ist die Zahl der Kandidaturen für die vollständige Besetzung der Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu gering, so hat sich der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen um weitere Kandidaturen zu bemühen.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 25. Juli 2003 sowie vom 7. Oktober 2003

(5) Der Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird zusammen mit der Liste der Kandidaturen jeweils für die einzelnen Gruppen im Senat den jeweiligen Gruppen im Senat rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Die Entsendung erfolgt nach Abstimmung über den jeweiligen Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Vertreter/innen der einzelnen Gruppen im Senat. Die Abstimmung erfolgt gruppenweise über die jeweils vorgeschlagenen Kandidat/inn/en in der ersten Sitzung des neuen Senates. Die einzelnen Gruppen im Senat sind berechtigt, eine vorgeschlagene Person unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe abzulehnen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat sich nachweislich mit den angegebenen Gründen auseinanderzusetzen und einen neuen Vorschlag zu übermitteln. Die Vertreter/innen der einzelnen Gruppen sind bei der Entsendung nicht an den Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden. Die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. deren/dessen Vertretung hat an dieser Sitzung als Auskunftsperson teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden entsprechend den Bestimmungen des HSG 1998 entsendet.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

Konstituierung

§ 6. Der/die amtierende Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder entsandt wurde, und leitet diese bis zu Wahl der/des neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

Geschäftsordnung

§ 7. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei ist zu beachten:

1. Mitglieder und Ersatzmitglieder arbeiten eng zusammen.
2. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds tritt das jeweilige Ersatzmitglied unverzüglich in die freiwerdende Position ein.

Nachentsendung von Mitgliedern

§ 8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder dessen Ersatzmitgliedes ist sinngemäß entsprechend § 5 Abs. 4 vorzugehen.

Einsetzung des ersten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach UG 2002

§ 9. (1) Die Organisation und Durchführung der ersten Entsendung und Konstituierung obliegt der amtierenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach UOG 93.

(2) Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach UG 2002 bleibt der amtierende Arbeitskreis nach UOG 93 im Amt.